

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 10. September 2001
in der Fassung der Änderung vom 19. Januar 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat am 10. September 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen und am 19. Januar 2017 geändert:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Einsatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|--------|
| bis zu 3 Stunden | 20 EUR |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 30 EUR |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 40 EUR |

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 150,-- EUR.
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,-- EUR.Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt:
a) für den 1. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich 120,-- EUR.
b) für den 2. Bürgermeister-Stellvertreter jährlich 60,-- EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird zum Jahresende gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen jeweils halbjährlich gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 a Erstattung der Kosten entgeltlicher Betreuung

Ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Nachweis erstattet.

Als Angehörige gelten Personen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Als betreuungsbedürftiges Kind gilt, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Die Entschädigung wird auf Nachweis in Höhe der tatsächlichen Auslagen erstattet.

Für die Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind die ehrenamtlich Tätigen eigenverantwortlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.11.1988 außer Kraft.

Ebringen, den 10. September 2001

gez.
Thoma, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aktenvermerk

Bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 18.09.2001 bis 24.09.2001.

Ebringen, den 25. September 2001

Aktenvermerk

Änderung bekanntgemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung von 15.09.2010 durch Einrücken im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebringen (Nr.4/2017 vom 27. Januar 2017).

Ebringen, den 27. Januar 2017